

● www.ecoda.de



● ecoda
GmbH & Co. KG
Niederlassung:
Zum Hiltruper See 1
48165 Münster

Fon 02501 264238-1
Fax 0231 586995-19
ecoda@ecoda.de
www.ecoda.de

Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)

für ein Repoweringvorhaben in einem geplanten Sondergebiet zur
Errichtung von Windenergieanlagen in der Stadt Linnich (Kreis Düren)

Bearbeiterin:
Nina Ebbing, M.Sc. Regionalentwicklung und Naturschutz

Münster, den 09. November 2022

Auftraggeberin:

Stadt Linnich
Fachbereich 4 – Bauen und Planung
Rurdorfer Straße 64
52441 Linnich

Auftragnehmerin:

ecoda GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 / 5869-5690
Fax 0231 / 5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG / Sitz der Gesellschaft: Dortmund / Amtsgericht Dortmund HR-A 18994
Steuernummer: 315 / 5804 / 1074
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH / Amtsgericht Dortmund
HR-B 31820 / Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Abbildungsverzeichnis

Kartenverzeichnis

Tabellenverzeichnis

1	Einleitung.....	01
1.1	Anlass und Prüfungsinhalt.....	01
1.2	Datengrundlage	02
1.3	Gesetzliche Grundlagen	02
1.4	Kurzdarstellung des Untersuchungsraums.....	05
2	Darstellung von Art und Umfang des Vorhabens	07
2.1	Beschreibung des Vorhabens	07
2.2	Wirkungen des Vorhabens	07
2.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	07
2.2.2	Anlagebedingte Wirkprozesse	08
2.2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse (-> Lebensraumverlust / -veränderung)	08
3	Bestand und Bewertung der Vorkommen	10
3.1	Vögel	10
3.1.1	Ergebnisse der Datenanalysen aus der ASP I.....	10
3.1.2	Ergebnisse der Felderhebungen aus dem Jahr 2022.....	10
3.2	Fledermäuse.....	12
3.2.1	Aktuelle Abfrage zu Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten nach Messtischblättern (MTB).....	12
3.2.2	Daten aus der ASP I	12
3.2.3	Daten der AG Säugetierkunde in NRW (2022).....	13
3.2.4	Fazit.....	13
3.3	Weitere planungsrelevante Arten.....	13
3.3.1	Säugetiere (außer Fledermäuse).....	13
3.3.2	Reptilien	14
3.3.3	Amphibien.....	15
3.3.4	Insekten und Mollusken.....	15
3.3.5	Farn- und Blütenpflanzen und Flechten.....	15

4	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	16
4.1	Bestehende artenschutzrechtliche Konflikte	16
4.2	Vögel	16
4.2.1	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen	21
4.2.2	Betriebsbedingte Auswirkungen	22
4.3	Fledermäuse	24
4.3.1	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen	24
4.3.2	Betriebsbedingte Auswirkungen	24
4.4	Fazit	26
5	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	27
5.1	Vögel	27
5.1.1	Vermeidungsmaßnahmen für baubedingte Auswirkungen	27
5.1.2	Vermeidungsmaßnahmen für anlagebedingte Auswirkungen	28
5.2	Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse	29
6	Zusammenfassung	30
	Abschlussklärung und Hinweise	
	Literaturverzeichnis	
	Anhang	

Kartenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 1:</u>	
Karte 1.1: Räumliche Lage des geplanten Sondergebiets zur Errichtung von Windenergieanlagen	06
 <u>Kapitel 4:</u>	
Karte 4.1: Brutplätze / Revierzentren der Feldlerche im Jahr 2022	23

Tabellenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 3:</u>	
Tabelle 3.1: Übersicht über die artspezifische Bedeutung des UR ₅₀₀ bzw. UR ₁₀₀₀ und UR ₁₅₀₀ für die im Rahmen der Brutvogelerhebung festgestellten planungsrelevanten Brutvogelarten (inkl. Gastvögel) und deren bedeutende Lebensraumelemente.....	11
Tabelle 3.3: Planungsrelevante Fledermausarten des MTB 4903-4 nach LANUV (2022).....	12
 <u>Kapitel 4:</u>	
Tabelle 4.1: Abschichtung der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Vogelarten bezüglich einer möglichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Empfindlichkeit / Betroffenheit	20
 <u>Kapitel 5:</u>	
Tabelle 5.1: Brutzeiträume der Feldlerche (verändert nach LANUV 2022)	27

1 Einleitung

1.1 Anlass und Prüfungsinhalt

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) ist ein geplantes Repoweringvorhaben. In einem geplanten Sondergebiet zur Errichtung von Windenergieanlagen sollen WEA errichtet werden. Konkrete Informationen zu den geplanten WEA (Anzahl, Anlagentyp, Lage und Dimension der Baunebenflächen) sowie zur Anzahl und Lage der zum Rückbau vorgesehenen WEA liegen derzeit noch nicht vor. Die Abgrenzung der Untersuchungsräume bezieht sich auf die Fläche des Sondergebiets (vgl. Karte 1.1).

Auftraggeberin des vorliegenden Fachbeitrags ist die Stadt Linnich.

Im Rahmen einer Studie zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) zu diesem Projekt wurden Daten des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes aus dem Umkreis von bis zu 4 km um die geplanten WEA ausgewertet (ecoda 2022b). Das Ergebnis war, dass ernst zu nehmende Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten und WEA-empfindlichen Tierarten aus dem Umfeld der Planung existieren und somit eine vertiefende Artenschutzprüfung notwendig wird.

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt).

Darüber hinaus werden ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlage

Im Einzelnen werden folgende Quellen verwendet:

- Ergebnisse von faunistischen Erhebungen zu Brutvögeln, die im Jahr 2022 durchgeführt wurden (ECODA 2022a)
- Daten zu Vorkommen von planungsrelevanten und WEA-empfindlichen Arten im Umkreis von bis zu 4 km um die geplanten WEA, die im Rahmen des Fachbeitrags zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP-Stufe I) dargestellt wurden (ECODA 2022b)
- Abfrage beim LANUV (2022) zu Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (excl. Vögel) nach Messtischblatt-Quadranten (MTB)
- Daten der AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW (2022)
- Daten des ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (2022)

Auf dieser Grundlage erfolgen die Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die in Bezug auf den besonderen Artenschutz relevanten Verbotstatbestände finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten,

1. *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

Die Definition, welche Arten als besonders bzw. streng geschützt sind, ergibt sich aus den Begriffserläuterungen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG. Demnach gelten alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt und unterliegen so dem besonderen Artenschutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5BNatSchG.

Zu den streng geschützten Arten werden „besonders geschützte Arten“ gezählt, die „[...]

- a) *in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,*
- b) *in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,*
- c) *in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind'*

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG gelten i. V. m § 44 Abs. 5 BNatSchG. Dort wird geregelt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Für die Planungspraxis ergibt sich ein Problem, da die aus Art. 5 VS-RL resultierenden Verbote für alle europäischen Vogelarten und somit auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ gelten. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

des Landes Nordrhein-Westfalens eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen (KIEL 2015, MKULNV 2015, LANUV 2022).

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV auf der Grundlage naturschutzfachlicher Kriterien getroffene Auswahl unionsrechtlich geschützter Arten, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Die übrigen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in NRW ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten werden dennoch berücksichtigt (vgl. ASP-Protokoll A). Bei den FFH-Anhang-IV-Arten wurden nur solche Arten berücksichtigt, die seit dem Jahr 2000 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind, sowie Arten, die als Durchzügler und Wintergäste regelmäßig in Nordrhein-Westfalen auftreten. Bezüglich der europäischen Vogelarten sind alle Arten planungsrelevant, die in Anhang I der EU-VSRL aufgeführt sind, ausgewählte Zugvogelarten nach Art. 4 (2) EU-VSRL sowie gemäß EG-Artenschutzverordnung streng geschützte Arten. Planungsrelevant sind außerdem europäische Vogelarten, die in der Roten Liste des Landes Nordrhein-Westfalens einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter (KIEL 2015, MKULNV 2015).

Die methodische Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt nach den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017) sowie der Verwaltungsvorschrift „Artenschutz“ für NRW (MKULNV 2016).

Die Protokolle zur artenbezogenen Prüfung der relevanten Belange sind im Anhang I beigefügt.

1.4 Kurzdarstellung des Untersuchungsraums

Das geplante Sondergebiet zur Errichtung von Windenergieanlagen befindet sich in der Stadt Linnich (Kreis Düren; vgl. Karte 1.1). Die geplanten WEA liegen in der naturräumlichen Untereinheit „Östliche Jülicher Börde“, die zur naturräumlichen Haupteinheit „Jülicher Börde“ zählt (LANUV 2022). Das Gebiet gehört zum Landschaftsraum „Braunhohle-Tagebaurevier mit rekultivierter Folgelandschaft“.

Innerhalb des geplanten Sondergebiets bestehen neun Windenergieanlagen. Die Fläche des geplanten Sondergebiets sowie dessen Umfeld von 500 m (im Folgenden UR₅₀₀) werden überwiegend durch intensiv genutzte Ackerflächen geprägt. In der Ackerlandschaft existieren weitestgehend keine gliedernden Vegetationsstrukturen wie Feldhecken oder Kleingehölze. Nur im westlichen Randbereich des UR₅₀₀ ist ein kleines Feldgehölz vorhanden. Weiterhin sind Sonderstrukturen wie Acker- / Wegräben, Brachflächen und Gräben nur spärlich vorhanden. Innerhalb des UR₅₀₀ befinden sich zwölf weitere WEA.

Das Umfeld bis 1.000 m (im Folgenden UR₁₀₀₀) um das geplante Sondergebiet wird ebenfalls überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. In Randbereichen des UR₁₀₀₀ befinden sich vereinzelt kleinere Gehölzstrukturen.

Der Umkreis von 1.500 m um das geplante Sondergebiet (im Folgenden UR₁₅₀₀) schließt Teile der Ortschaften Kofferen und Körrenzig (im südlichen Teil des UR₁₅₀₀) sowie Rurich (im westlichen Teil des UR₁₅₀₀) ein. Im Norden grenzt der UR₁₅₀₀ an die Ortschaften Baal und Lövenich an. Ebenso wie der UR₁₀₀₀ wird auch der UR₁₅₀₀ überwiegend durch intensive genutzte Landwirtschaftsflächen und kleinflächig durch Feldgehölze geprägt.

● **Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)** für ein Repoweringvorhaben in einem geplanten Sondergebiet zur Errichtung von Windenergieanlagen in der Stadt Linnich (Kreis Düren)

Auftraggeberin:
Stadt Linnich

● **Karte 1.1**
Räumliche Lage des geplanten Sondergebiets zur Errichtung von Windenergieanlagen

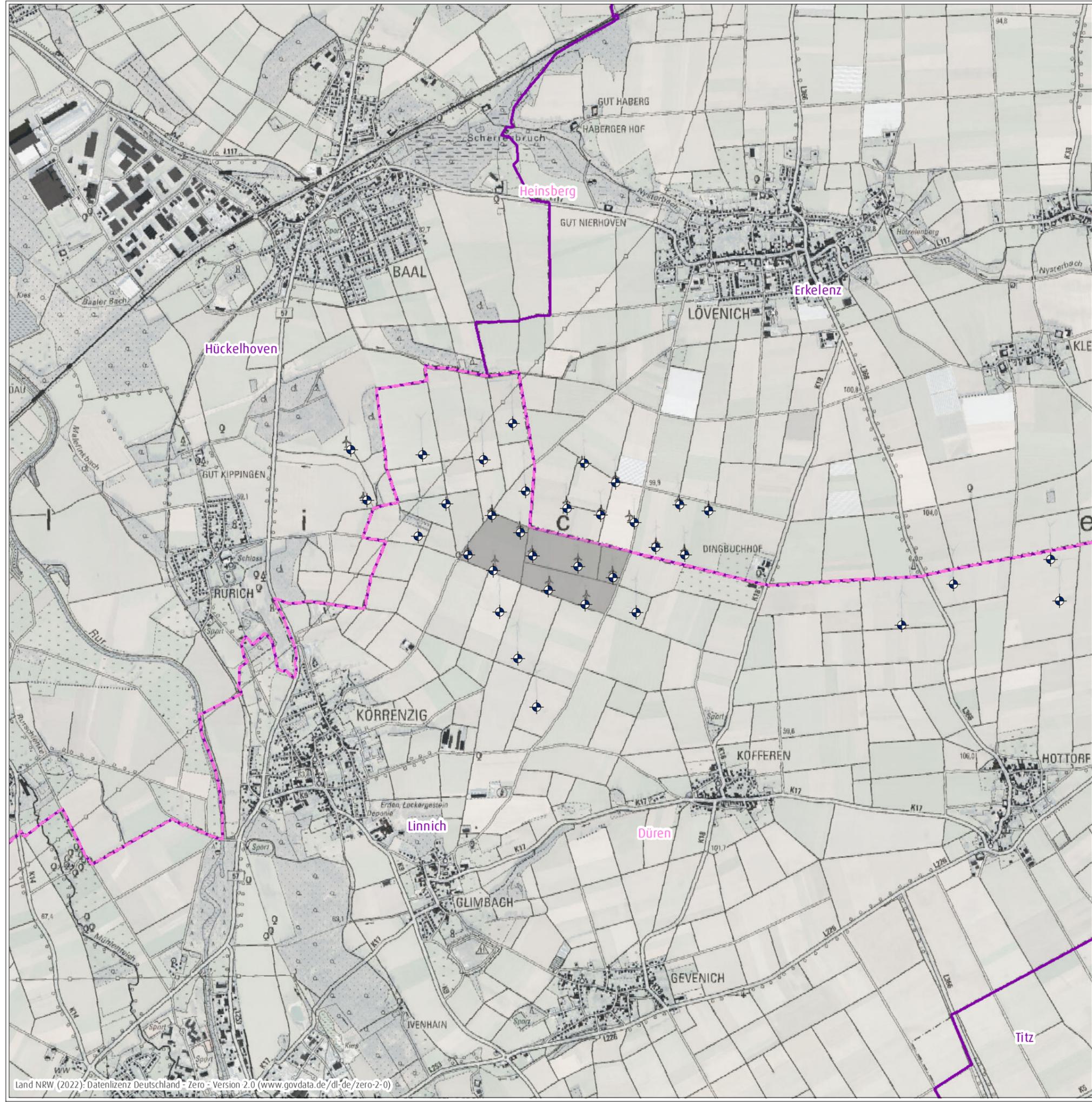
-  Standort einer bestehenden WEA
-  geplantes Sondergebiet
-  Gemeindegrenze
-  Kreisgrenze

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK 25) und des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiterin: Nina Ebbing, 09. November 2022

0  1.250 m

Maßstab 1 : 25.000 @ DIN A3



2 Darstellung von Art und Umfang des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Bei der Planung handelt es sich um ein geplantes Repoweringvorhaben. In einem geplanten Sondergebiet zur Errichtung von Windenergieanlagen sollen WEA errichtet werden. Konkrete Informationen zu den geplanten WEA (Anzahl, Anlagentyp, Lage und Dimension der Baunebenflächen) sowie zur Anzahl und Lage der zum Rückbau vorgesehenen WEA liegen derzeit noch nicht vor.

2.2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die zu Beeinträchtigungen und Störungen der nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie und Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Die im Folgenden aufgeführten Wirkfaktoren sind nur für den Zeitraum der Bauphase der geplanten WEA zu erwarten.

2.2.1.1 Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung)

Während des Baus werden im näheren Umfeld der geplanten Vorhabenstandorte temporär Bodenmieten sowie Lagerflächen angelegt. Für Floren- und Faunenelemente gehen an diesen Standorten Lebensräume verloren, die nach Fertigstellung kurzfristig wieder besiedelt werden können.

2.2.1.2 Barrierewirkung / Zerschneidung

Durch Bodenwälle der Mieten und durch offene Kabelgräben kann es zeitweise zu einer Barrierewirkung zwischen bzw. Zerschneidung von Lebensräumen kommen. Die Auswirkungen sind räumlich eng begrenzt und nur in einem kurzen Zeitraum zu erwarten.

2.2.1.3 Verletzung und Tötung von Individuen

Das Risiko der baubedingten Verletzung / Tötung von Individuen der planungsrelevanten Arten ist insbesondere gegeben, wenn sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich von Bauflächen befinden.

2.2.1.4 Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfeldes (-> Lebensraumverlust /-veränderung)

Das Befahren der Baustellen mit Baufahrzeugen sowie die Bautätigkeiten führen über Lärmimmissionen und optische Störungen zu einer Beunruhigung des Umfeldes. Diese Beeinträchtigungen erstrecken sich über die gesamte Bauphase und werden in Abhängigkeit der jeweiligen Tätigkeiten und Entfernungen in unterschiedlichem Maße wirksam sein.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

2.2.2.1 Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung)

Durch das Fundament, die Zuwegung und die Kranstellfläche werden landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft überbaut. Die beanspruchten Flächen werden versiegelt (Fundament) bzw. teilversiegelt (Kranstellfläche, Zuwegung).

In den Bereichen des Fundaments kommt es zur Versiegelung des Bodens. Diese Beeinträchtigung ist aus bautechnischen Gründen unvermeidbar. Der Boden verliert dort seine Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna sowie als Grundwasserspender und -filter. Zum großen Teil wird der Bodenaushub zur Abdeckung des Fundaments wiederverwendet, sodass der Bodenverlust auf ein Minimum reduziert wird. Auf den Andeckungsbereichen kann anschließend Lebensraum für Flora und Fauna neu entstehen. Die Kranstellfläche sowie die Einbiegebereiche werden nicht vollständig versiegelt und bleiben somit teildurchlässig.

2.2.2.2 Barrierewirkung / Zerschneidung

WEA entfalten bei Betrachtung als ruhendes Bauwerk aufgrund des vergleichsweise geringen Raumanpruchs auf Bodenniveau sowie wegen großer einzuhaltender Abstände untereinander keine Hinderniswirkung.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse (-> Lebensraumverlust / -veränderung)

Bei den betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens handelt es sich um die Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds (Lärmimmissionen und optische Störungen durch den Betrieb der WEA (Schattenwurf, Drehung der Rotoren) sowie durch den Wartungsverkehr) sowie um eine mögliche Kollisionsgefahr für Arten, die den freien Luftraum nutzen. Da die Auswirkungen des Wartungsverkehrs aufgrund des seltenen Auftretens als vernachlässigbar eingestuft werden können, bleiben die Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds und das Kollisionsrisiko relevant. Diese Auswirkungen können insbesondere für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse von Bedeutung sein und werden im Folgenden besonders beleuchtet.

Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds

Beunruhigungen des Umfeldes werden verursacht durch Lärm (Schallimmissionen der WEA) und optische Störungen (Schattenwurf, Rotorbewegungen) sowie in geringem Maße durch den Wartungsverkehr. Da die Auswirkungen des Wartungsverkehrs aufgrund des seltenen Erscheinens als vernachlässigbar eingestuft werden können, verbleiben die Schallimmissionen der WEA sowie deren optische Wirkungen. Diese Auswirkungen können insbesondere für die Tiergruppe Vögel von Bedeutung sein. Im aktuell gültigen Leitfaden des MULNV & LANUV (2017) werden die Arten benannt,

die in NRW derzeit als störepfindlich gegenüber WEA angesehen werden. Dabei handelt es sich ausnahmslos um Vögel:

Brutvögel: Bekassine, Großer Brachvogel, Haselhuhn, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rotschenkel, Schwarzstorch, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Waldschnepfe, Ziegenmelker, Zwergdommel

Rastvögel: Blässgans, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kranich, Kurzschnabelgans, Mornellregenpfeifer, Saatgans, Singschwan, Weißwangengans, Zwerggans, Zwergschwan

Fledermäuse: nicht bekannt

Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko

Für Tierarten, die den Luftraum nutzen, besteht ein gewisses Risiko, mit den drehenden Rotoren zu kollidieren oder ein Barotrauma zu erleiden und dabei verletzt oder getötet zu werden. Diese Auswirkungen können insbesondere für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse von Bedeutung sein. Im aktuell gültigen Leitfaden des MULNV & LANUV (2017) werden die Arten benannt, die in NRW derzeit an WEA als kollisionsgefährdet angesehen werden. Dabei handelt es sich um Arten aus den Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse:

Brutvögel: Baumfalke, Fischadler, Flusseeeschwalbe, Graumammer, Heringsmöwe, Kornweihe, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzkopfmöwe, Schwarzmilan, Seeadler, Silbermöwe, Sturmmöwe, Sumpfohreule, Trauerseeschwalbe, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe

Rastvögel: nicht bekannt

Fledermäuse: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

3 Bestand und Bewertung der Vorkommen

Im Rahmen einer Studie zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP-Stufe I) wurden Daten zu planungsrelevanten Arten des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes aus dem Umkreis von bis zu 4 km um das geplante Sondergebiet ausgewertet (ECODA 2022b).

Zum räumlichen Auftreten von Brutvögeln wurden im Jahr 2022 Felderhebungen durchgeführt. Die Ergebnisse zum Vorkommen von Brut- und Rastvögeln sind in einem Ergebnisbericht dargestellt, auf den an dieser Stelle verwiesen wird (ECODA 2022a).

3.1 Vögel

3.1.1 Ergebnisse der Datenanalysen aus der ASP I

Unter Berücksichtigung der vom MULNV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsradien liegen Hinweise auf insgesamt acht WEA-empfindliche Vogelarten vor, die laut MULNV & LANUV (2017) bzgl. betriebsbedingter Auswirkungen bei Windenergievorhaben zu berücksichtigen bzw. im vorliegenden Projekt zumindest vorsorglich zu berücksichtigen sind:

Vogelarten: Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke.
Kornweihe, Weißstorch, Wanderfalke und Kiebitz sollten im Rahmen der sowieso notwendigen Untersuchungen vorsorglich berücksichtigt werden.

Das Vorhaben könnte ggf. bau- und / oder anlagebedingt zu Auswirkungen auf weitere nicht WEA-empfindliche planungsrelevante Arten führen.

Hinweise darauf, dass nach Inbetriebnahme der bestehenden und für ein Repowering vorgesehenen WEA ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand eingetreten ist, liegen momentan nicht vor.

3.1.2 Ergebnisse der Felderhebungen aus dem Jahr 2022

Während der Erfassungen zum Vorkommen von Brutvögeln wurden im UR₁₅₀₀ insgesamt 35 Vogelarten festgestellt. Unter den nachgewiesenen Vogelarten befinden sich sieben Arten, die in der Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen bestandsgefährdeten Brutvogelarten geführt werden (GRÜNEBERG et al. 2016). Zu den streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zählen neun Arten. Insgesamt werden vier Arten im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL) geführt. Eine weitere Art gilt in NRW nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie als planungsrelevant.

25 Arten nutzten den UR₅₀₀ als Brutvogel oder es bestand ein Brutverdacht. Fünf Arten traten als Nahrungsgäste auf. Im UR₁₀₀₀ / UR₁₅₀₀ wurden nur Großvogelarten bewertet. Demnach fungiert der UR₁₀₀₀ / UR₁₅₀₀ für drei Großvogelarten als Nahrungshabitat. Für 31 Arten wurde der UR₁₀₀₀ / UR₁₅₀₀

nicht bewertet, weil für diese als WEA-unempfindlich eingestuften Kleinvögel bzw. mittelgroßen Arten in Entfernungen von über 500 m nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen gerechnet wird.

Insgesamt wurden im Rahmen der Brutvogelerfassungen zwölf planungsrelevante Vogelarten (zur Auswahl der Arten vgl. LANUV 2022) nachgewiesen. Davon werden vier Arten nach MULNV & LANUV (2017) während der Brutzeit als WEA-empfindlich eingestuft:

- Potenziell kollisionsgefährdete Arten: Wespenbussard (im Umfeld von Brutplätzen), Rohrweihe (im Umfeld von Brut- oder traditionellen Schlafplätzen), Rotmilan (im Umfeld von Brut- oder traditionellen Schlafplätzen) und Schwarzmilan (im Umfeld von Brut- oder traditionellen Schlafplätzen).

Tabelle 3.1: Übersicht über die artspezifische Bedeutung des UR₅₀₀ bzw. UR₁₀₀₀ und UR₁₅₀₀ für die im Rahmen der Brutvogelerhebung festgestellten planungsrelevanten Brutvogelarten (inkl. Gastvögel) und deren bedeutende Lebensraumelemente (Sofern die Bedeutung mindestens eines Landschaftselements nicht allgemein erreicht, wird auf die Angabe von bedeutenden Lebensraumelementen verzichtet)

Artname	Bedeutung			bedeutende Lebensraumelemente
	Gehölzbereiche	landwirtschaftliche Nutzflächen	Siedlungsbereiche (UR ₁₀₀₀ /UR ₁₅₀₀)	
Rebhuhn	gering		-	-
Turteltaube	gering (nicht im artspezifischen UR nachgewiesen)		-	-
Wespenbussard	gering (nicht im artspezifischen UR nachgewiesen)		-	-
Sperber	gering (nicht im artspezifischen UR nachgewiesen)		-	-
Habicht	gering (nicht im artspezifischen UR nachgewiesen)		-	-
Rohrweihe	gering		-	-
Rotmilan	gering	gering bis allgemein	gering	-
Schwarzmilan	gering		-	-
Mäusebussard	gering	allgemein	-	landwirtschaftliche Nutzflächen als Nahrungshabitat
Waldohreule	gering (nicht im artspezifischen UR nachgewiesen)		-	-
Feldlerche	gering	besonders	-	Landwirtschaftliche Nutzflächen als Brut- und Nahrungshabitat
Nachtigall	allgemein		-	Gehölzbereiche und angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen als Brut- und Nahrungshabitat

Weiß hinterlegt: Arten im UR₅₀₀ untersucht
 Hellgrau hinterlegt: Arten im UR₁₀₀₀ untersucht
 Dunkelgrau hinterlegt: Arten im UR₁₅₀₀ untersucht

Von den zwölf im Rahmen der Brutvogelerhebung festgestellten planungsrelevanten Arten erfüllt der UR₁₅₀₀ / UR₁₀₀₀ / UR₅₀₀ für eine Art (Feldlerche) besondere und für Mäusebussard und Nachtigall allgemeine Lebensraumfunktionen. Für die übrigen neun Arten (Rebhuhn, Turteltaube, Wespenbussard, Sperber, Habicht, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Waldohreule) wird dem jeweiligen Untersuchungsraum eine geringe bis allgemeine oder geringe Bedeutung zugewiesen.

3.2 Fledermäuse

Zu Fledermäusen liegen Daten zu Vorkommen aus der Abfrage der Messtischblattquadranten, aus der Artenschutzvorprüfung (ASP I) und aus der Auswertung der Daten der AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW (2022) vor.

3.2.1 Aktuelle Abfrage zu Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten nach Messtischblättern (MTB)

Das geplante Sondergebiet bzw. der UR₁₀₀₀ befinden sich im Messtischblattquadranten 4903-4 (Erkelenz). Für den 4. Quadranten des MTB 4903 wurden am 24.10.2022 die Daten zu planungsrelevanten Fledermausarten abgefragt. Demnach liegen aus dem relevanten Quadranten Nachweise von vier Fledermausarten vor (vgl. Tabelle 3.3).

Tabelle 3.2: Planungsrelevante Fledermausarten des MTB 4903-4 nach LANUV (2022)
(Erhaltungszustand: ATL: atlantisch; G: günstig; U: ungünstig; fett gedruckt: in NRW als WEA-empfindlich eingestufte Arten)

Artnamen		Erhaltungszustand in NRW (ATL)
wissenschaftlich	deutsch	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	G
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	U
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G

3.2.2 Daten aus der ASP I

Für den Messtischblatt-Quadranten 4903-4 (Erkelenz) und in dem Fundortkataster des LANUV (FOK) sind drei WEA-empfindliche Fledermausarten aufgeführt: Breitflügel-Fledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus. Weiterhin sind im Umfeld des geplanten Sondergebiets mehrere Quartiere der Zwergfledermaus bekannt.

Hinweise darauf, dass nach Inbetriebnahme der WEA in der bestehenden Konzentrationszone ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand eingetreten ist, liegen nicht vor.

Ältere Baumbestände innerhalb des UR₁₀₀₀ können als Quartierstandort für baumhöhlenbewohnende Arten dienen. In Siedlungen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten, die in Gebäuden Quartiere beziehen, existieren. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im UR₁₀₀₀ können grundsätzlich als Jagdhabitats für WEA-empfindliche Fledermausarten dienen.

3.2.3 Daten der AG Säugetierkunde in NRW (2022)

Nach den Daten der AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW (2022) liegen aus der Quadranten des MTB 4903-4 aktuelle (d. h. ab dem Jahr 2012) Nachweise für folgende Arten vor: Braunes Langohr und Zwergfledermaus.

3.2.4 Fazit

Insbesondere Fledermausarten, die Offenland bzw. Siedlungsstrukturen als Lebensräume nutzen oder aber im freien Luftraum jagen, finden im Umfeld der geplanten WEA geeignete Lebensräume. Eher waldgebundene Arten finden im Umfeld der geplanten WEA nur wenige geeignete Lebensräume.

Vor diesem Hintergrund können alle aufgeführten Arten im Umfeld der geplanten WEA - zumindest als Nahrungsgäste - auftreten.

3.3 Weitere planungsrelevante Arten

3.3.1 Säugetiere (außer Fledermäuse)

Zu planungsrelevanten Säugetierarten (außer Fledermäusen) liegen Daten zu Vorkommen aus der Abfrage der Messtischblattquadranten, aus der Artenschutzvorprüfung (ASP I) und aus der Auswertung der Daten der AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW (2022) vor.

3.3.1.1 Aktuelle Abfrage zu Vorkommen planungsrelevanter Säugetiere (außer Fledermäusen) nach Messtischblättern (MTB)

Für den 4. Quadranten des MTB 4903 wurden am 24.10.2022 die Daten zu planungsrelevanten Arten abgefragt. Für den Messtischblatt-Quadranten 4903-4 (Erkelenz) ist der Europäische Biber (*Castor fiber*) aufgeführt.

3.3.1.2 Daten aus der ASP I

Nach der Datenanalyse der Artenschutzvorprüfung liegen keine Nachweise von planungsrelevanten Säugetieren vor.

3.3.1.3 Daten der AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW (2022)

Nach den Daten der AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW (2022) liegen aus den Quadranten des MTB 4903-4 aktuelle (d. h. ab dem Jahr 2012) Nachweise vom Biber vor (*Castor fiber*) (letzter Hinweis aus dem Jahr 2014).

3.3.1.4 Bewertung der Daten und Fazit

Es liegen Hinweise aus der weiteren Umgebung des geplanten Sondergebiets auf ein Vorkommen des Bibers vor. Ein relevantes Vorkommen des Bibers ist aufgrund fehlender Habitateignung innerhalb des geplanten Sondergebiets und in seiner näheren Umgebung bis 500 m auszuschließen. Bau- und anlagenbedingte Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen. Da die Art nach MULNV & LANUV (2017) auch nicht als WEA-empfindlich eingestuft ist, wird auch kein betriebsbedingter Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Die Art wird vor diesem Hintergrund im Folgenden nicht weiter betrachtet.

3.3.2 Reptilien

Zu Reptilien wurden Daten zu Vorkommen von den Messtischblattquadranten, aus der Artenschutzvorprüfung (ASP I) und des ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (2022) abgefragt.

3.3.2.1 Aktuelle Abfrage zu Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten nach Messtischblättern (MTB)

Für den 4. Quadranten des MTB 4903 (Erkelenz) wurden am 24.10.2022 die Daten zu planungsrelevanten Reptilien abgefragt. Planungsrelevante Reptilien sind dort nicht aufgeführt.

3.3.2.2 Daten aus der ASP I

Im Rahmen der Datenanalysen der Artenschutzvorprüfung wurden keine Hinweise auf planungsrelevante Reptilienarten geliefert.

3.3.2.3 Daten des ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (2022)

Nach den Daten des ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (2022) liegen aus dem 4. Quadranten des MTB 4903 keine Nachweise von planungsrelevanten Reptilien vor.

3.3.2.4 Bewertung der Daten und Fazit

Hinweise auf ein relevantes Vorkommen von planungsrelevanten Reptilienarten liegen nicht vor.

3.3.3 Amphibien

Zu Amphibien wurden Daten zu Vorkommen der relevanten Messtischblattquadranten, aus der Artenschutzvorprüfung (ASP I) und des ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (2022) abgefragt.

3.3.3.1 Aktuelle Abfrage zu Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten nach Messtischblättern (MTB)

Für den 4. Quadranten des MTB 4903 (Erkelenz) wurden am 24.10.2022 die Daten zu planungsrelevanten Amphibien abgefragt. Planungsrelevante Amphibien sind dort nicht aufgeführt.

3.3.3.2 Daten aus der ASP I

Im Rahmen der Datenanalysen der Artenschutzvorprüfung wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen von Amphibien geliefert.

3.3.3.3 Daten des ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (2022)

Nach den Daten des ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (2022) liegen aus dem 4. Quadranten des MTB 4903 keine Nachweise von planungsrelevanten Amphibien vor.

3.3.3.4 Bewertung der Daten und Fazit

Hinweise auf ein relevantes Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien liegen nicht vor.

3.3.4 Insekten und Mollusken

Hinweise auf aktuelle Vorkommen planungsrelevanter Insekten und Mollusken liegen nach der Datenanalyse der Artenschutzvorprüfung sowie den Daten des LANUV (2022) nicht vor.

3.3.5 Farn- und Blütenpflanzen und Flechten

Hinweise auf aktuelle Vorkommen planungsrelevanter Farn- und Blütenpflanzen und Flechten liegen nach der Datenanalyse der Artenschutzvorprüfung sowie den Daten des LANUV (2022) nicht vor.

4 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

In den folgenden Unterkapiteln erfolgt die Prüfung, ob und in welcher Weise das Vorhaben hinsichtlich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie nach Artikel 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie zu Verstößen gegen das Artenschutzrecht (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) führen kann. Die Grundlage zur Prognose bilden die Darstellungen in Kapitel 3, die auf der Datenanalyse aus der Artenschutz-Vorprüfung, den Daten aus aktuellen Abfragen sowie auf den Ergebnissen der Felderhebungen von ECODA (2022a) beruhen.

Konkrete Informationen zu den geplanten WEA (Anzahl, Anlagentyp, Lage und Dimension der Baunebenflächen) sowie zur Anzahl und Lage der zum Rückbau vorgesehenen WEA liegen derzeit noch nicht vor. Nach MULNV & LANUV (2017) ist in einem derartigen Fall eine vollständige Bearbeitung der Auswirkungen nicht sinnvoll und auch nicht möglich. Es bedarf dann lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden.

Im vorliegenden Fall sind noch keine abschließenden Aussagen zu bau- und anlagenbedingten Auswirkungen möglich. Entsprechend MULNV & LANUV (2017) ist für im Gebiet vorkommende planungsrelevante Arten, bei denen bau- und / oder anlagenbedingte artenschutzrechtliche Zugriffsverbote erfüllt sein können, ggf. zu begründen, dass grundsätzlich geeignete Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich sind und somit eine Abschichtung in das Genehmigungsverfahren erfolgen kann.

4.1 Bestehende artenschutzrechtliche Konflikte

Hinweise darauf, dass nach Inbetriebnahme der bestehenden und für ein Repowering vorgesehenen WEA am Standort Linnich ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand eingetreten ist, liegen nicht vor (ECODA 2022b).

4.2 Vögel

Im Rahmen der Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen eines Projekts müssen nur die planungsrelevanten Vogelarten berücksichtigt werden,

- die den Untersuchungsraum (Kleinvögel: UR₅₀₀, Großvögel: hier bis max. UR₁₅₀₀) regelmäßig nutzen, sodass diesem zumindest eine allgemeine Bedeutung zukommt (vgl. Tabellen 3.2 und 3.3) und
- für die erhebliche negative Auswirkungen nicht per se ausgeschlossen werden können, etwa weil sie baubedingt betroffen sein könnten, ein Meideverhalten gegenüber WEA zeigen oder eventuell in besonderem Maße durch Kollisionen an WEA gefährdet sind.

Für alle anderen Arten können die Fragen, ob ein Vorhaben

- den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern wird (im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder

- bau- oder betriebsbedingt zu Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einer Art führen wird (im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG),

verneint werden.

Auch ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?) liegt in Bezug auf diese Arten nicht vor. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Ausnahmefall zu einer Kollision eines Individuums an den geplanten WEA kommen wird, jedoch stellt *„das Verletzungs- und Tötungsrisiko keinen Schädigungs- und Störungstatbestand dar, wenn es ein „äußerst seltenes Ereignis“ ist und „zum allgemeinen nicht zu vermeidenden Risiko“ für Individuen zählt“* (vgl. LÜTTMANN (2007, S. 239) zu den Urteilen des BVerwG zur Ortsumgehung Grimma und zur Westumfahrung Halle): *„Die ‚Verwirklichung sozialadäquater Risiken‘, wie etwa unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr, erfüllt nach dem Gesetzesentwurf die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht“* (ebenda, vgl. auch VGH Mannheim, Urteil vom 25.04.07 - 5 S 2243/05).

In der Entscheidung vom 28.04.2016 (9 A 9.15) führt das BVerwG in diesem Zusammenhang aus: *„Der Tatbestand ist nur erfüllt, wenn das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren einen Risikobereich übersteigt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 - 9 A 64.07 - BVerwGE 134, 308 Rn. 56).*

Dies folgt aus der Überlegung, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um „unberührte Natur“ handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z. B. auch mit dem Bau von Windkraftanlagen, Windparks und Hochspannungsleitungen verbunden ist. Es ist daher bei der Frage, ob sich für das einzelne Individuum das Risiko signifikant erhöht, Opfer einer Kollision durch einen neuen Verkehrsweg zu werden, nicht außer Acht zu lassen, dass Verkehrswege zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören und daher besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Gefährdung durch einen neu hinzukommenden Verkehrsweg gesprochen werden kann. Ein Nullrisiko ist daher nicht zu fordern, weswegen die Forderung, die planfestgestellten Schutzmaßnahmen müssten für sich genommen mit nahezu 100 %-iger Sicherheit Kollisionen vermeiden, zu weitgehend ist (in diese Richtung tendierend OVG Lüneburg, Urteil vom 22. April 2016 - 7 KS 27/15 - juris Rn. 339).“

Die nicht-planungsrelevanten Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand. Daher sind sie im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch ist grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten. Eventuelle erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung werden über

den flächenbezogenen Biotoptypenansatz behandelt (KIEL 2015). Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten werden dennoch berücksichtigt (vgl. ASP-Protokoll A).

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Das geplante Sondergebiet besteht aus intensiv genutzten Ackerflächen. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen können demnach überwiegend für bodenbrütende Arten des Offenlandes, die auf den Bauflächen (Fundament, Kranstell-, Lager- und Montageflächen) Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten besitzen bzw. unter Berücksichtigung der Habitatstruktur besitzen könnten sowie für Arten, die an WEA brüten, auftreten. Aus dieser Artengruppe wurde im Untersuchungsraum die Feldlerche und das Rebhuhn festgestellt.

Auch sind bau- und anlagebedingte Auswirkungen für die planungsrelevanten Vogelarten denkbar, die ihre Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten im Bereich von Wegaäumen (z. B. an den Kranstellflächen) besitzen. Aus diesen Artengruppen wurden im Untersuchungsraum - neben den bereits genannten Arten Feldlerche und Rebhuhn - keine weiteren Arten festgestellt. Das Rebhuhn wurde im Untersuchungsraum allerdings nur als Nahrungsgast festgestellt. Dem Untersuchungsraum wurde für die Art dementsprechend eine geringe artspezifische Bedeutung beigemessen. Artenschutzrechtlich relevante bau- und anlagebedingte Auswirkungen werden für das Rebhuhn vor diesem Hintergrund nicht eintreten (vgl. Tabelle 4.1).

Innerhalb des geplanten Sondergebiets befinden sich keine Gehölze. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen für Vogelarten, die ihre Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten an / in Gehölzen besitzen, sind nicht zu erwarten (Turteltaube, Sperber, Habicht, Mäusebussard, Waldohreule und Nachtigall).

Es erfolgt in Kapitel 4.1.2 unter Berücksichtigung der Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum sowie der Lage der festgestellten Reviere / Aufenthaltsorte die Prüfung, ob von dem Vorhaben bau- und / oder anlagebedingt Auswirkungen zu erwarten sind, durch die ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Für den Untersuchungsraum und dessen Umfeld sind nach Auswertung der vorliegenden Daten Vorkommen von vier WEA-empfindlichen Arten bekannt bzw. es liegen Hinweise auf Vorkommen vor (vgl. Tabelle 4.1).

Gemäß des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017) ist für alle nicht als WEA-empfindlich aufgeführten Vogelarten *„... im Regelfall davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht*

ausgelöst werden.“ Dementsprechend sind für alle nicht-WEA-empfindlichen Arten keine relevanten betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Für Wespenbussard, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan ist ein Verstoß gegen den § 44 Abs. 1 BNatSchG nach MULNV & LANUV (2017) dann möglich, wenn sich eine Brut im Umkreis von bis zu 1.000 m um geplanten WEA (für den Rotmilan 1.500 m) befindet. In diesem Umkreis (für den Rotmilan 1.500 m) wurden keine Bruten von Wespenbussard, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan festgestellt. Die Arten treten als Nahrungsgast im Untersuchungsraum auf (vgl. Tabelle 4.1).

Im Rahmen der Prognose und Bewertung der zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen eines Projekts müssen darüber hinaus nur die WEA-empfindlichen Arten berücksichtigt werden, die den artspezifischen Untersuchungsraum regelmäßig nutzen, sodass diesem zumindest eine allgemeine Bedeutung zukommt (s. o.).

Aus dieser Artengruppe wurde im Untersuchungsraum keine Art festgestellt. Betriebsbedingte Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden vor diesem Hintergrund für die Arten Wespenbussard, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan nicht erwartet (vgl. Tabelle 4.1).

Demnach können für die oben genannten WEA-empfindlichen Arten die Fragen, ob durch das Vorhaben

- Tiere verletzt oder getötet (im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) werden,
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern wird (im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder
- betriebsbedingte Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten hervorgerufen werden (im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG), verneint werden.

Tabelle 4.1: Abschichtung der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Vogelarten bezüglich einer möglichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Empfindlichkeit / Betroffenheit (fett gedruckt: WEA-empfindliche Arten nach MULNV & LANUV (2017); blau unterlegt: Arten, die bei der weiteren Prognose und Bewertung der Auswirkungen zu berücksichtigen sind)

Art	Hinweis durch Daten aus der ASP I	Nachweis durch (ECODA 2022a)	Status im UR ₅₀₀ / UR ₁₀₀₀ bzw. UR ₁₅₀₀ (Rotmilan)	relevante Nahrungshabitate / Überflugkorridore im erweiterten Prüfradius nach MULNV & LANUV (2017)*	Mindestbedeutung relevanter Teilbereiche des UR (vgl. auch Tabellen 3.1 und 3.2)	bau- oder anlagebedingte Empfindlichkeit / Betroffenheit	betriebsbedingte Empfindlichkeit / Betroffenheit (MULNV & LANUV 2017)
Rebhuhn		x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	-	gering	-	-
Turteltaube		x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	-	gering	-	-
Kiebitz	x	-	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	-	nicht bewertet	-	-
Weißstorch	x	-	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	nein	nicht bewertet	-	-
Wespenbussard		x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	-	gering	-	-
Sperber		x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	-	gering	-	-
Habicht		x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	-	gering	-	-
Rohrweihe	x	x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	-	gering	-	-
Kornweihe	x	-	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	nein	nicht bewertet	-	-
Rotmilan	x	x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	-	gering bis allgemein	-	-
Schwarzmilan	x	x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	-	gering	-	-
Mäusebussard		x	Kein Hinweis auf Bruten. Nahrungsgast	-	allgemein	-	-
Waldohreule		x	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	-	gering	-	-
Baumfalke	x	-	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	nein	nicht bewertet	-	-
Wanderfalke	x	-	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	-	nicht bewertet	-	-
Feldlerche		x	Brutvogel	-	besonders	nicht per se auszuschließen	-
Nachtigall		x	Brutvogel	-	allgemein	-****	-

*: nur für Arten, für die ein Prüfradius in Anhang 2, Spalte 3 (MULNV & LANUV 2017) aufgeführt ist. Relevant sind nur Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore zu diesen

** : kein Hinweis auf Bruten, regelmäßig genutzte Rastplätze, Ruhestätten oder regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Überflugkorridore

***: bekannte oder potenzielle Bruthabitate (z. B. geeignete Gehölze) im artspezifischen Untersuchungsraum sind nicht betroffen.

4.2.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Im Folgenden werden die Arten betrachtet, für die eine bau- und / oder anlagebedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Kapitel 4.2 und Tabelle 4.1).

Feldlerche

<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?</p>	<p><u>bau- und anlagebedingte Auswirkungen</u> Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Feldlerchen in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. durch Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es baubedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Feldlerchen kommt, besteht nur dann, wenn sich Fortpflanzungsstätten mit nicht flüggen Jungvögeln auf den Bauflächen befinden. Das geplante Sondergebiet umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen, die grundsätzlich ein geeignetes Bruthabitat für Feldlerchen darstellen und die dort auch als Brutvogel nachgewiesen wurden (vgl. Karte 4.1 und ECODA 2022a). Zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit dem Verlust oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind geeignete Maßnahmen vorzunehmen. Dafür stehen alternativ Vermeidungsmaßnahmen zur Auswahl (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, Baufeldbegutachtung; vgl. Kapitel 5.1.1). Unter Berücksichtigung einer der vorgeschlagenen Maßnahmen kann eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Feldlerchen ausgeschlossen werden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?</p>	<p><u>bau- und anlagebedingte Auswirkungen</u> Während der Bautätigkeiten kann es temporär zu Störungen einzelner Individuen kommen. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt sich dadurch aber nicht, da aufgrund der kleinräumigen und zeitlich begrenzten Auswirkungen, sowie der großflächig vorhandenen Habitataignung im Umfeld der Planung, in das eventuell gestörte Individuen ausweichen können, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden kann.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?</p>	<p><u>baubedingte Auswirkungen</u> Unter Berücksichtigung der zur Vermeidung des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gebotenen Maßnahmen ist eine baubedingte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen. <u>anlagebedingte Auswirkungen</u> Der Erhaltungszustand wird für die Feldlerche derzeit als ungünstig eingestuft (vgl. KAISER 2018). Bei dieser Art können permanente Lebensraumverluste in ihren Revieren als artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gewertet werden. Im vorliegenden Fall wird eine anlagebedingte Betroffenheit angenommen, wenn sich ein Brutvorkommen bzw. Revier der Feldlerche im Bereich von durch das Vorhaben dauerhaft beanspruchten Ackerflächen oder Wegausläufen (z. B. durch Fundament oder Kranstellfläche) befindet und somit ein genutzter Teillebensraum der Art überbaut wird. Das geplante Sondergebiet umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen, die grundsätzlich ein geeignetes Bruthabitat für Feldlerchen darstellen, und die dort als Brutvogel nachgewiesen wurden. Da derzeit noch keine Angaben zur Lage und zum Umfang von Bau- und Rückbauflächen vorliegen, ist eine abschließende</p>

	Prüfung analgenbedingter Auswirkungen nicht möglich. In jedem Fall existieren geeignete Maßnahmen, um die ökologische Funktion eventuell beeinträchtigter Fortpflanzungsstätten weiterhin zu erhalten. Wirksame Maßnahmen werden in Kapitel 5.1.2 dargestellt.
Fazit: Feldlerche	Die Errichtung der geplanten WEA wird - unter Berücksichtigung notwendiger Vermeidungsmaßnahmen - nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

4.2.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

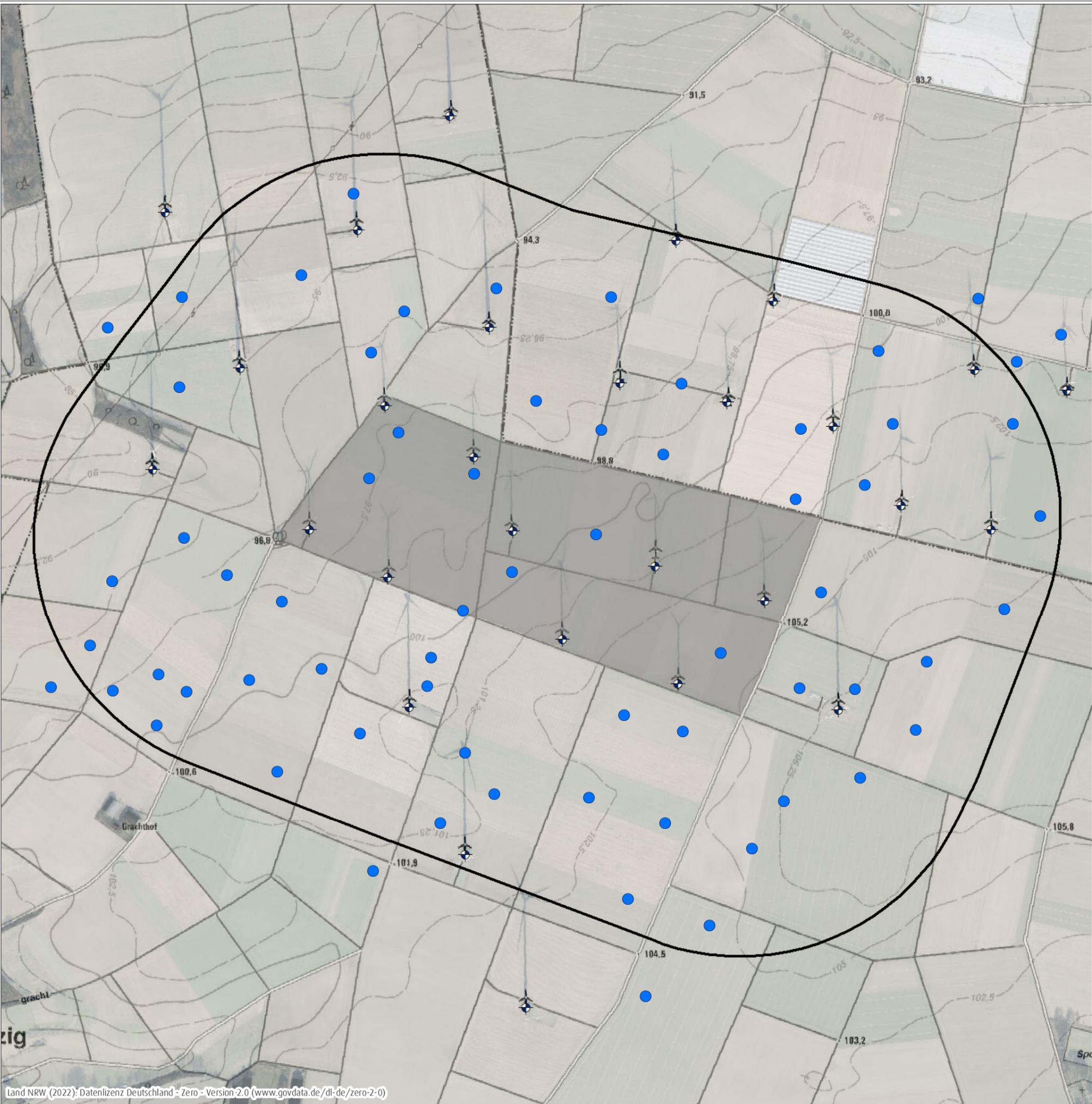
Betriebsbedingte Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Vögel werden nicht erwartet (s. o.).

● **Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)** für ein Repoweringvorhaben in einem geplanten Sondergebiet zur Errichtung von Windenergieanlagen in der Stadt Linnich (Kreis Düren)

Auftraggeberin:
Stadt Linnich

● **Karte 4.1**

Brutplätze / Revierzentren der Feldlerche im Jahr 2022



-  Standort einer bestehenden WEA
-  geplantes Sondergebiet
-  UR₅₀₀ - Umkreis von 500 m um das geplante Sondergebiet

- Art
-  Feldlerche

- Brutplätze / Revierzentren
-  Brutverdacht / Brutnachweis

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 10.000 (DTK 10) und des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiterin: Nina Ebbing, 09. November 2022



4.3 Fledermäuse

4.3.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

4.3.1.1 Werden Tiere verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Fledermäusen ist nur dann zu erwarten, wenn genutzte Quartiere (Baume, Gebäude oder Nistkästen) von Fledermäusen beschädigt oder zerstört würden. Das geplante Sondergebiet umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen, die über keine geeigneten Quartierstrukturen verfügen.

Es ist auszuschließen, dass Fledermäuse bau- oder anlagebedingt verletzt oder getötet werden.

4.3.1.2 Werden Tiere erheblich gestört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Es wird nicht erwartet, dass die zeitlich und räumlich begrenzten baubedingten Auswirkungen zu Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Fledermauspopulationen führen. Eventuell gestörte jagende Individuen finden im Umfeld genügend ähnlich strukturierte Bereiche, in die sie ausweichen können.

4.3.1.3 Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Fledermäusen ist nur dann zu erwarten, wenn genutzte Quartiere (Baume, Gebäude oder Nistkästen) von Fledermäusen beschädigt oder zerstört würden. Das geplante Sondergebiet umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen, die über keine geeigneten Quartierstrukturen verfügen.

Es ist auszuschließen, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.

4.3.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

4.3.2.1 Werden Tiere verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Betriebsbedingt kann es zu Kollisionen an WEA kommen. MULNV & LANUV (2017) benennen für das Bundesland Nordrhein-Westfalen sechs WEA-empfindliche Arten (Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus und Breitflügelfledermaus).

Für die Zwergfledermaus (und die Zweifarbfledermaus, die im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen wurde) kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Kollisionsgefährdung bestehen. Bezüglich der Kollisionsgefahr der Zwergfledermaus führen MULNV & LANUV (2017, S. 46) aus: *„Die Zwergfledermaus ist mit Abstand die häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen und kommt in Nordrhein-Westfalen in nahezu jeder Ortschaft vor. In der aktuellen Roten Liste NRW (LANUV 2011) wird die Zwergfledermaus als „ungefährdet“ geführt. Aufgrund der Häufigkeit können bei dieser Art Tierverluste durch Kollisionen an WEA grundsätzlich als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos angesehen werden. Sie erfüllen in der Regel nicht das*

Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Im Umfeld bekannter, individuenreicher Wochenstuben der Zwergfledermaus (im 1-km-Radius um WEA- Standort, >50 reproduzierende Weibchen) wäre im Einzelfall in Bezug auf das geplante Vorhaben, das jeweilige Vorkommen und die Biologie der Art durch den Vorhaben- und/oder Planungsträger darzulegen, dass im Sinne dieser Regelfallvermutung kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Bei einem Gondelmonitoring werden tatsächliche Aufenthalte der Zwergfledermaus in Gondelhöhe ermittelt und müssen in der Berechnung der Abschaltalgorithmen einfließen.“

Hinweise auf individuenreiche Quartiere der Zwergfledermaus mit mehr als 50 reproduzierenden Weibchen liegen nicht vor. Vor dem Hintergrund, dass keine speziellen Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsraum durchgeführt wurden, ist ein derartiges Vorkommen jedoch nicht auszuschließen.

Für alle weiteren Arten (u. a. Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus*) besteht nach dem derzeitigen Stand der Forschung generell allenfalls ein sehr geringes Kollisionsrisiko. Ein relevantes Kollisionsrisiko wird an den geplanten WEA für diese Artengruppen somit nicht bestehen.

Von MULNV & LANUV (2017, S. 22) wird zur Erfassung von Fledermausvorkommen im Zusammenhang mit Windenergieplanungen ausgeführt: *„Es wird hiermit klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein Gondelmonitoring mit einem zunächst umfassenden Abschaltscenario (01.04.-31.10.) erfolgt“.*

Da im vorliegenden Fall auf eine vorgezogene Erfassung von Fledermäusen verzichtet wurde, ist zur Vermeidung des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober eine geeignete Vermeidungsmaßnahme für die genannten Fledermausarten zu treffen (vgl. Kapitel 5.2).

4.3.2.2 Werden Tiere erheblich gestört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Es existieren derzeit keine belastbaren Hinweise, dass Fledermäuse ein Meideverhalten gegenüber WEA aufweisen (vgl. MULNV & LANUV 2017).

Ultraschall, der möglicherweise von einzelnen WEA-Typen emittiert wird, scheint allenfalls geringe Auswirkungen auf Fledermäuse zu haben (vgl. RODRIGUES et al. 2008).

Zusammenfassend liegen derzeit keine Gründe für die Annahme vor, der Betrieb der geplanten WEA könnte zu erheblichen Störungen von Fledermäusen führen.

Insgesamt wird nicht erwartet, dass es durch den Betrieb der geplanten WEA zu Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Fledermaus-Populationen kommt.

4.3.2.3 Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Wegen der fehlenden bzw. höchstens sehr geringen Meideffekte von Fledermäusen gegenüber WEA wird nicht erwartet, dass es betriebsbedingt zu Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommt.

4.4 Fazit

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA innerhalb des Sondergebietes wird nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

5.1.2 Vermeidungsmaßnahmen für anlagebedingte Auswirkungen

Feldlerche

Das geplante Sondergebiet umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen, die grundsätzlich ein geeignetes Bruthabitat für Feldlerchen darstellen, und die dort als Brutvogel nachgewiesen wurden. Da derzeit noch keine Angaben zur Lage und zum Umfang von Bau- und Rückbauflächen vorliegen, ist eine abschließende Prüfung anlagenbedingter Auswirkungen nicht möglich. In jedem Fall existieren geeignete Maßnahmen, um die ökologische Funktion eventuell beeinträchtigter Fortpflanzungsstätten weiterhin zu erhalten.

Für die Feldlerche können Extensivierungsmaßnahmen in der Landwirtschaft als geeignet angesehen werden. In Frage kommen Maßnahmen zur Erhöhung der Habitatqualität auf bislang intensiv bewirtschafteten Flächen, z. B. die Extensivierung der Ackernutzung. MULNV & FÖA (2021) nennen für brütende Feldlerchen u. a. folgende Maßnahmen im Ackerland:

Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland:

- *„Ackerbrache (Selbstbegrünung) oder „Blühfläche“ durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut (in den meisten Fällen sind selbstbegrünende Brachen, insbesondere auf mageren Böden, Einsaaten vorzuziehen)*
- *Acker-Einsaat („Saatreihe“) mit doppeltem Saatreihenabstand (mind. 20 cm in Anlehnung an LANUV 2019b: 15) in Sommergetreide, Winterweizen oder Triticale; Wintergerste ist wegen des frühen Erntezeitpunktes ungeeignet.*
- *Mengen: Typ Ackerbrache (Selbstbegrünung) oder Blühfläche: pro Revier mind. 0,5 ha (in Anlehnung an LfU 2020 und RASKIN schr. Mitt. Januar 2013), Typ Saatreihe pro Revier mind. 1,0 ha (in Anlehnung an LfU 2020). Im Einzelfall können größere Flächen erforderlich sein.*
- *Falls streifenförmig: Länge ca. 100-150 m, Breite der Streifen in der Regel 20 m, mind. 10 m (schmalere Streifen haben höheres Prädationsrisiko, NABU 2019: 37).*
- *Im Regelfall kein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden und keine mechanische Beikrautregulierung.“*

Als Maßnahmenfläche sollte offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen gewählt werden (vgl. MULNV & FÖA 2021).

5.2 Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse

Maßnahmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für WEA-empfindliche Fledermäuse an der geplanten WEA - und einem damit einhergehenden Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - ist es erforderlich, die WEA im geplanten Sondergebiet während des Zeitraums vom 01.04. bis zum 31.10. in Nächten (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) mit folgenden vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten (vgl. MULNV & LANUV 2017):

- kein Niederschlag* und
- Temperatur > 10°C und
- Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s

* Sollte an den geplanten Anlagen eine zuverlässige Erfassung des Kriteriums Niederschlag in Verbindung mit der Übertragung auf die Anlagensteuerung technisch nicht möglich sein, können für die vorgesehene Abschaltung nur die beiden Kriterien Temperatur und Windgeschwindigkeit herangezogen werden.

Nach Errichtung und Inbetriebnahme der Anlagen kann nach MULNV & LANUV (2017) ein akustisches Monitoring entsprechend den Empfehlungen von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2015) durchgeführt werden.

Über die gemessene Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich kann die Zahl der Fledermäuse, die an den WEA potenziell verunglücken können, abgeschätzt werden. Vor dem Hintergrund der vorliegenden Daten sind die Messungen in den ersten beiden Betriebsjahren jeweils im Zeitraum 01. April bis zum 31. Oktober durchzuführen.

Die Ergebnisse der Messungen des ersten Betriebsjahres (Jahr mit Abschaltungen) sind in Form eines Berichts darzulegen. Der Bericht muss hinsichtlich der Signifikanz von Kollisionsereignissen fachlich fundiert Auskunft geben sowie Maßnahmen aufzeigen, die eventuell erforderlich sind, um das Kollisionsrisiko auf ein vertretbares Maß zu reduzieren („fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen“, vgl. BEHR et al. (2011, 2015, 2018)). Die Entscheidung über die Art der Maßnahmen findet in enger Abstimmung zwischen Behörde, Gutachter und Betreiber statt. Im zweiten Betriebsjahr kann auf Grundlage der Ergebnisse der Betriebsalgorithmen angepasst werden (bspw. Zeiträume für Abschaltungen einengen) oder auf Abschaltungen gänzlich verzichtet werden.

Die Aktivitätsmessung im 2. Betriebsjahr dient der Verifizierung getroffener Einschätzungen und eröffnet ggf. die Möglichkeit zu weiteren Optimierungen. Auch hierzu ist ein fundierter Bericht zu erstellen, der der Fachbehörde zur weiteren Beurteilung des zukünftigen Betriebs vorgelegt werden muss.

6 Zusammenfassung

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) ist ein geplantes Repoweringvorhaben. In einem geplanten Sondergebiet zur Errichtung von Windenergieanlagen sollen WEA errichtet werden. Konkrete Informationen zu den geplanten WEA (Anzahl, Anlagentyp, Lage und Dimension der Baunebenflächen) sowie zur Anzahl und Lage der zum Rückbau vorgesehenen WEA liegen derzeit noch nicht vor. Die Abgrenzung der Untersuchungsräume bezieht sich auf die Fläche des Sondergebiets (vgl. Karte 1.1).

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Die Prüfung ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb von WEA im geplanten Sondergebiet - unter der Voraussetzung, dass geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden - ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie erfüllt sein wird.

Abschlusserklärung und Hinweise

Es wird versichert, dass das vorliegende Gutachten unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde.

Münster, den 09. November 2022

N. Ebbing

Nina Ebbing

Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ecoda GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar.

Literaturverzeichnis

AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW (2022): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens.

<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/startseite>

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (2022): Fundmeldungen von Amphibien und Reptilien in NRW.

<http://www.herpetofauna-nrw.de/fundmeldungen/index.php>

BEHR, O., R. BRINKMANN, K. HOCHRADEL, J. MAGES, F. KORNER-NIEVERGELT, H. REINHARD, R. SIMON, F. STILLER, N. WEBER & M. NAGY (2018): Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis (RENEBAT III) - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

BEHR, O., R. BRINKMANN, F. KORNER-NIEVERGELT, I. NIEMANN, M. REICH & R. SIMON (Hrsg.) (2015): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). Umwelt und Raum 7: 1-368.

BEHR, O., R. BRINKMANN, I. NIEMANN & F. KORNER-NIEVERGELT (2011): Fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen für Windenergieanlagen. In: BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIEMANN & M. REICH (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum 4: 354-383.

BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIEMANN & M. REICH (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum 4: 1-457.

ECODA (2022a): Ergebnisbericht Avifauna für ein Repoweringvorhaben in einem geplanten Sondergebiet zur Errichtung von Windenergieanlagen in der Stadt Linnich (Kreis Düren). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Engie Windpark Lövenich Repowering GmbH. Münster.

ECODA (2022b): Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) für ein Repoweringvorhaben in einem geplanten Sondergebiet zur Errichtung von Windenergieanlagen in der Stadt Linnich (Kreis Düren). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Stadt Linnich. Dortmund.

GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52 (1-2): 1-66.

KAISER, M. (2018): Planungsrelevante Arten in NRW: Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand: 14.06.2018.

http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf

- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Stand: 15.12.2015. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV), Düsseldorf.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2022): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (8): 236-242.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.
- MULNV & LANUV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung. Düsseldorf.
- MULNV & FÖA (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW. Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2021. Düsseldorf.
- RODRIGUES, L., L. BACH, M.-J. DUBOURG-SAVAGE, J. GOODWIN & C. HARBUSCH (2008): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. EUROBATS Publication Series No. 3 (deutsche Fassung). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.

Anhang

Protokolle zur artenschutzrechtlichen Prüfung

- Formular A: Angaben zum Plan
- Formular B: Art-für-Art-Protokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Ausweisung eines Sondergebiets zur Errichtung von Windenergieanlagen

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Linnich Antragstellung (Datum): _____

In einem geplanten Sondergebiet zur Errichtung von Windenergieanlagen sollen WEA errichtet werden. Konkreten Informationen zu den geplanten WEA (Anzahl, Anlagentyp, Lage und Dimension der Bauebenenflächen) sowie zur Anzahl und Lage der zum Rückbau vorgesehenen WEA liegen derzeit noch nicht vor.

Das Wirkpotenzial von WEA umfasst:

- bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Individuen
- Habitatverluste für Arten durch die Anlage der benötigten Infrastruktur für die WEA (Überbauung)
- Habitatverluste für Arten aufgrund von Meideverhalten (optische Effekte und Geräuschemissionen)
- Zerschneidung funktional zusammenhängender Raumeinheiten (Barrierewirkung), Einfluss auf das Migrationsverhalten von Tieren

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Vögel: alle nicht-planungsrelevanten Arten (Allerweltsarten). Darüber hinaus:
Turteltaube, Kiebitz, Weißstorch, Wespenbussard, Sperber, Habicht, Rohrweihe, Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Waldohreule, Baumfalke, Wanderfalke, Feldlerche und Nachtigall
Säugetiere: Europäischer Biber

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (Alauda arvensis)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3S	Messtischblatt 4903
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Zum Vorkommen der Art und zur Darstellung der Betroffenheit siehe Kapitel 3.1 und 4.2.1. Baubedingt können Verletzungen oder Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Da derzeit noch keine Angaben zur Lage und zum Umfang von Bau- und Rückbauflächen vorliegen, ist eine abschließende Prüfung anlagenbedingter Auswirkungen nicht möglich. In jedem Fall existieren geeignete Maßnahmen, um die ökologische Funktion eventuell beeinträchtigter Fortpflanzungsstätten weiterhin zu erhalten.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Um eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen zu vermeiden, stehen folgende Maßnahmen alternativ zur Auswahl (vgl. Kapitel 5.1):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Feldlerche 2. Baufeldbegutachtung vor Baubeginn <p>Da derzeit noch keine Angaben zur Lage und zum Umfang von Bau- und Rückbauflächen vorliegen, ist eine abschließende Prüfung anlagenbedingter Auswirkungen nicht möglich. In jedem Fall existieren geeignete Maßnahmen, um die ökologische Funktion eventuell beeinträchtigter Fortpflanzungsstätten weiterhin zu erhalten.</p> <p>Für die Feldlerche können Extensivierungsmaßnahmen in der Landwirtschaft als geeignet angesehen werden. In Frage kommen Maßnahmen zur Erhöhung der Habitatqualität auf bislang intensiv bewirtschafteten Flächen, z. B. die Extensivierung der Ackernutzung. Geeignete Maßnahmen werden in MULNV & FÖA (2021) aufgeführt (vgl. Kapitel 5.1.2).</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Bei Durchführung der Maßnahme unter II.2 wird nicht erwartet, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen werden.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: WEA-empfindliche Fledermäuse		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4903"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Zum Vorkommen der Arten und zur Darstellung der Betroffenheiten siehe Kapitel 3.2 und 4.3. Für einzelne WEA-empfindliche Arten kann ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für WEA-empfindliche Fledermäuse an der geplanten WEA - und einem damit einhergehenden Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - ist es erforderlich, die geplante WEA, während des Zeitraums vom 01.04. bis zum 31.10. in Nächten (von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) mit folgenden vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten (vgl. MULNV & LANUV 2017):</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Niederschlag* und - Temperatur > 10°C und - Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s <p>* Sollte an den geplanten Anlagen eine zuverlässige Erfassung des Kriteriums Niederschlag in Verbindung mit der Übertragung auf die Anlagensteuerung technisch nicht möglich sein, können für die vorgesehene Abschaltung nur die beiden Kriterien Temperatur und Windgeschwindigkeit herangezogen werden.</p> <p>Nach Errichtung und Inbetriebnahme der Anlagen kann nach MULNV & LANUV (2017) ein akustisches Monitoring entsprechend den Empfehlungen von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2015) durchgeführt werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Bei Durchführung der Maßnahme unter II.2 wird nicht erwartet, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen werden.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein